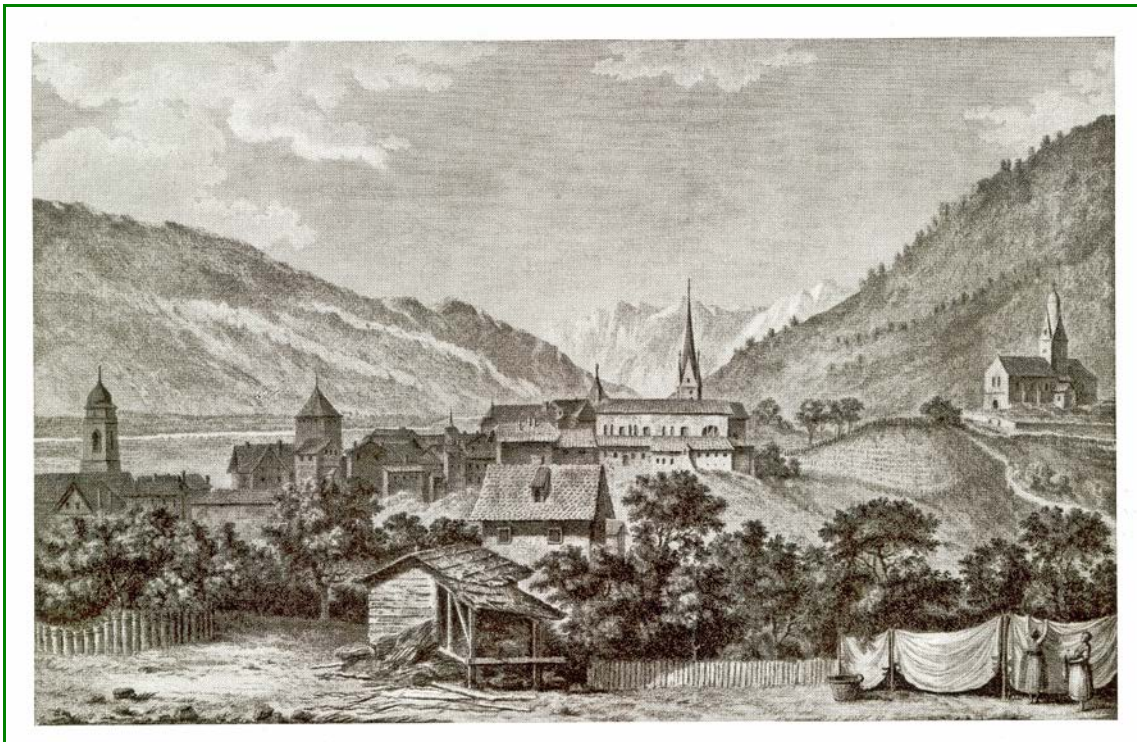


Abriss der Geschichte des Bistums Chur von den Anfängen bis heute

von Albert Fischer

4. Teil

Die Zeit zwischen innerkirchlicher Stabilisierung, aufgeklärtem Staatskirchentum und Ende der Reichskirche (1660–1800)



Stadtpfarrkirche St. Martin, Hof mit Kathedrale und Kloster St. Luzi
von der Kälberweide St. Hilarien aus (um 1780)

a) Allgemeiner Überblick

Infolge der engen, vertragsrechtlich abgesicherten Verbindungen der Bischöfe von Chur mit dem Haus Habsburg, aber auch aufgrund der verbesserten Beziehungen der Drei Bünde zu Spanien und Österreich – das Mailänder Kapitulat von 1639 und die Erbeinigung von 1642 bildeten bis zur Auflösung der alten Ordnung 1803 eine wichtige Vertragsbasis – stabilisierte sich das zwar nach wie vor angespannte Verhältnis zwischen den Konfessionen. Die Casa d’Austria und das Reich blieben im Gegensatz zur Eidgenossenschaft, welche sich nach dem Ende des Dreissig-

jährigen Krieges aus dem Reichsverbund gelöst hatte, die Protektoren des nach wie vor verschuldeten Churer Hochstifts. Gerade die hohe Schuldenziffer sollte es sein, die 1804 den Miniaturstaat der Bischöfe von Chur, den Hofbezirk mit seinen geringen Einnahmen (vor allem aus dem Tirol), vor einer totalen Säkularisation bewahrte. Für die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit auf dem Hof bestand das Pfalzgericht, welches zuerst aus dem bischöflichen Hofmeister, später aus zwei weltlichen bischöflichen Räten und zwei Beisitzern zusammengesetzt war. Zum Hochstiftsbesitz zählten neben den Gebäulichkeiten auf dem Hof Schloss und Herrschaft Fürstenau im Domleschg, Schloss Remüs im Unterengadin, die Fürstenburg im oberen Vinschgau sowie Schloss Wysberg bei Landeck. Das Münstertal, in welchem der Churer Bischof die niedere und hohe Gerichtsbarkeit ausübte, wurde 1734 und die Herrschaft Grossengstingen bereits



Eröffnung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg (1663)

1717 verkauft. Die Zugehörigkeit zum Reichsverbund manifestierte sich ab 1654 in der ständigen Vertretung des Churer Bischofs als “des Heiligen Römischen Reichs Fürst” auf dem Reichstag. Der bischöfliche Vertreter berichtete regelmässig über die Verhandlungen, sandte die entsprechenden Vorlagen und andere Akten nach Chur und erbat sich Instruktionen; in den meisten Fällen erhielt er die Weisung, mit Österreich zu stimmen.



Kaiserin Maria Theresia (1765–1780)



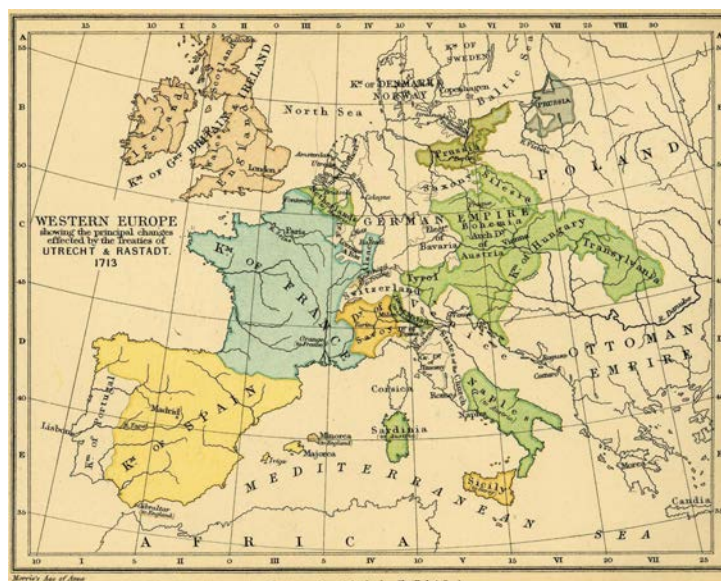
Kaiser Joseph II. (1765/80–1790)



Toleranzpatent Josephs II. von 1781
Vorrang des katholischen Glaubens blieb erhalten,
aber Glaubensmonopol der Kath. Kirche gebrochen.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der traditionell enge Anschluss der Churer Bischöfe an das Haus Österreich einer schweren Belastung ausgesetzt. Die Churer Oberhirten lehnten die geistigen Strömungen der Aufklärung, welche der Kirche ihre Selbständigkeit und das Eigenrecht streitig machten, grundsätzlich ab, vermochten allerdings dem aufgeklärten Staatskirchentum Maria Theresias (1765–1780) und Josephs II. (1765/80–1790) in den österreichischen Bistumsteilen in Tirol und Vorarlberg wenig entgegenzusetzen. Auch Franz Dionys von Rost (1777–1793), welcher zwar zusammen mit den Bischöfen von Brixen, Basel und Konstanz den Eingriffen der staatlichen

Macht in den innerkirchlichen Bereich tapfer die Stirn bot, musste die meisten Reformen und Massnahmen, die Joseph II. nach 1780 in die Wege leitete, darunter auch die Klostersaufhebungen in Algund, Schnals, Meran, Valduna und Bludenz, hinnehmen. Hingegen scheiterte der Versuch des Kaisers, auch im Westen Österreichs die Landes- mit den Diözesangrenzen in Übereinstimmung zu bringen und die österreichischen Teile des Bistums Chur (Vinschgau und Teile



Das habsburgische Herrschaftsgebiet 1713 (grün) nach den
Gebietserwerbungen im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1713)

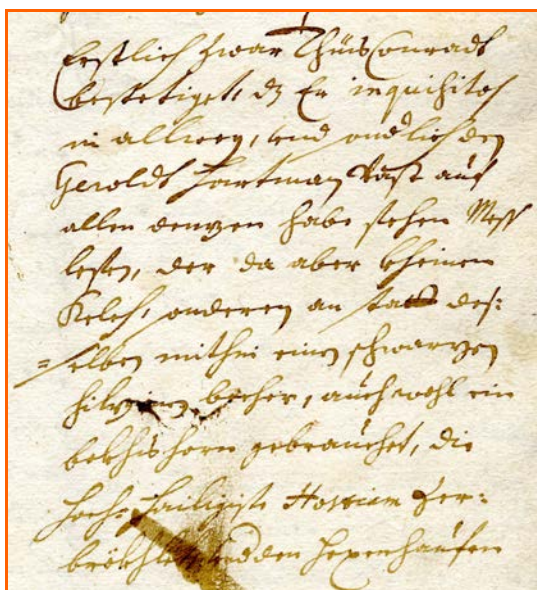
Vorarlbergs) mit den vorarlbergischen Teilen der Bistümer Augsburg und Konstanz zu einem neuen Bistum Bregenz zusammenzuführen. 1789 wurde dieser Plan aufgegeben, der Chur um die Hälfte seines diözesanen Umfang reduziert hätte. Erst der Zusammenbruch der alten Ordnung im Reich und in der Eidgenossenschaft im Gefolge der Französischen Revolution wirkte sich einschneidend auf Hochstift und Bistum Chur aus (siehe: Teil 5/1).

Die innerkirchliche Stabilisierung auf Bistumsebene ermöglichte nicht zuletzt den Aufschwung zu neuem religiösen Leben, dessen sichtbare Ausdrucksform die zahlreichen Barockneubauten von Kirchen und Kapellen in den einzelnen Talschaften war. In der Surselva zum Beispiel entstanden noch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mittels gross angelegter Umbauten oder Neukonzeptionen 14 Pfarrkirchen in barocker Ausstattung; hinzu kamen 63 Kapellen, Filial- und Wallfahrtskirchen (davon 41 Erstbauten). Die kirchliche Architektur, Plastik und Malerei – Exportprodukte italienischer Barock- und Rokoko-Formen unter Beteiligung namhafter Künstler aus dem unteren Misox – widerspiegeln ferner



Wallfahrtskirche Maria Licht ob Trun in der Surselva

auf der Basis eines neu gestärkten, ausgesprochen katholischen Bewusstseins das Wachstum und die Ausformung der, wenn auch zum Teil sehr eigenwilligen (Volks-)Frömmigkeit (Bruderschaften, Prozessionen), welche für das Bistum Chur im 18. Jahrhundert noch kaum untersucht worden ist. Die neu gegründeten Bruderschaften im Zeitalter der katholischen Reform bezweckten die feste Eingliederung



Auszug aus dem Verhörprotokoll von 1679 im Hexenprozess gegen den Kaplan in Schaan, Gerold Hartmann.



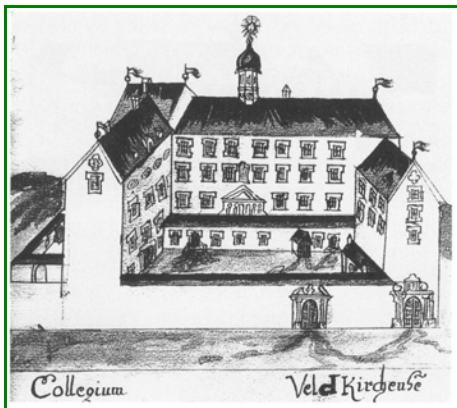
Erste Seite des offiziellen Drucks der von der päpstlichen Inquisition erlassenen Hexenprozessordnung (Rom 1657)

ihrer Mitglieder ins religiöse Leben. In Graubünden, im Walgau und Vinschgau entstanden vorwiegend Rosenkranz- und Sakramentsbruderschaften; einzelne, bereits im ausgehenden Mittelalter gegründete Heiligenbruderschaften erfuhren neuen Aktivismus.

Die auf dem Gebiet des Bistums Chur erfolgten Hexenverfolgungen und -prozesse des 17. /18. Jahrhunderts sind ausserhalb der kirchlichen Glaubenspraxis anzusiedeln. Vermutlich gehören die Drei Bünde zu den am stärksten betroffenen Gebieten Europas (über 500 Prozesse sind dokumentiert). Nach quellenmässig schwer fassbaren Anfängen in den 1580 und 1590er Jahren (Misox, Surselva) erfolgten zeitliche Schwerpunkte relativ spät um 1650, wieder um 1670 und nochmals 1690/1700. Aus dem 18. Jahrhundert sind nur noch vereinzelte Prozesse überliefert, im Bündner Oberland 1732, im Misox 1740, im Puschlav 1753 und im Oberhalbstein 1779/80. Die Prozesse erfolgten in Bünden vor dem jeweils zuständigen weltlichen Hochgericht, das jedoch angesichts der machtvollen Stellung des “gemeinen Mannes” stark dezentralisiert war und leicht von der dörflichen Bevölkerung vereinnahmt werden konnte. Ein akademisch gebildetes Rechtspersonal fehlte weitgehend, und entsprechend fanden die vom Reichsrecht vorgeschriebenen



Titelblatt zu Ausführungen über das kleine Seminar auf dem Hof (1792)



Ansicht des Jesuitenkollegs in Feldkirch (Zustand nach 1680)

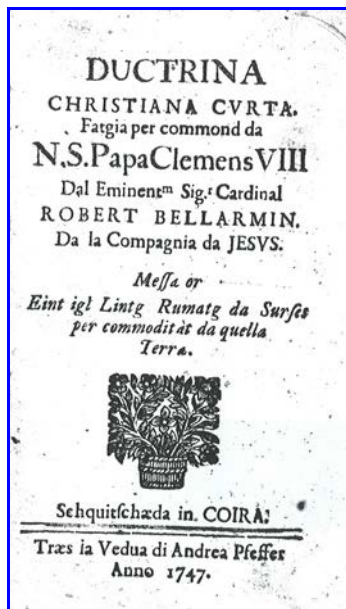
Auszug aus dem Studentenverzeichnis des Seminars in Meran (1804/05)

formalen Verfahren und von der Kirche ausgearbeiteten Weisungen nur geringe Beachtung.

Angesichts des verbalen Charakters konfessioneller Religiosität trug die Konfessionalisierung sowohl zum Ausbau des höheren Schulwesens zwecks Heranbildung fähiger Seelsorger als auch im Rahmen der flächen-deckenden religiösen Unterweisung zur Gründung von Volksschulen bei. Ab 1631 baute die Stadt Chur eine eigene Lateinschule auf, die zeitweise von den Drei Bünden mitfinanziert und ab der Wende zum 18. Jahrhundert zu einem “Collegium philosophicum”

erweitert wurde, das seinerseits 1804 in der neuen Kantonschule aufging. Der Churer Bischof seinerseits unterhielt seit 1659 auf dem Hof ein kleines Seminar, und die Abtei Disentis betrieb ab den 1640er Jahren eine Lateinschule. Als Ersatz für das vom Konzil von Trient geforderte Priesterseminar zählt im Bistum das 1649 gegründete Jesuitenkolleg in Feldkirch, rechtskräftig zum Kolleg erhoben am 7. September 1680. Obwohl die finanzielle Lage bis zur Kollegsauflhebung 1773 ein Dauerproblem blieb, war die Institution in den österreichischen Vorlanden eine wichtige Bildungsstätte für den künftigen Churer Diözesanklerus, der bis 1800 neben Feldkirch an anderen Jesuitenuniversitäten und -kollegien nördlich und südlich der Alpen die Ausbildung absolvierte. Eine Lösung der nach wie vor anstehenden Seminarfrage bot sich mit der Residenznahme des Churer Bischofs an der Schwelle zum 19. Jahrhundert in Meran (1799–1807). Unter Leitung des schaffensreichen

Priesters Gottfried Purtscher (1767–1830) entstand das Priesterhaus/Seminar in Meran (1800–1807), welches ab 1807 bis zum heutigen Tag seine Fortsetzung und seinen festen Standort im ehemaligen Prämonstratenserkloster St. Luzi in Chur fand (siehe: Teil 5/2).



Katechismus
von Robert Bellarmin
in romanischer Übersetzung
(Chur 1747)

Die flächendeckende Verbreitung eines verbalen Glaubenswissens erforderte auch Bemühungen um dessen Vermittlung in der jeweiligen Volkssprache; entsprechend war in Graubünden die Entstehung einer italienischen und vor allem rätoromanischen Schriftkultur eng mit der Konfessionalisierung verbunden. Die ersten rätoromanischen Texte stammen aus Federn der Anhänger des neuen Glaubens. Erst ab dem frühen 17. Jahrhundert entwickelte sich – zunächst in deutlicher Abwehrhaltung gegen den Protestantismus – auf katholischer Seite eine volkssprachliche Kirchenliteratur. Nach Oblatenpater Gion Antoni Calvenzano, Seelsorger im Lugnez, der 1611 einen sursilvanischen Katechismus veröffentlichte, dominierten ab 1620/30 zunächst die Kapuziner mit der Adaption italienischer

Katechismen und als Verfasser von Erbauungsschriften. Auch stand ab 1624 der Katechismus von Robert Bellarmin in einer Übersetzung ins Romanische (von Gian Peider Schalchett) zur Verfügung. Als eigentlicher Begründer der Barockliteratur in der Surselva wirkte P. Zacaria da Salò OFM Cap in Cumbel (ca. 1684–1705) mit einem Katechismus (1663) und zwei voluminösen Andachtsbänden (1665/1679). Prägende Wirkung erlangten schliesslich die im 18. Jahrhundert mehrmals aufgelegten Gebetsbücher von P. Carl Decurtins OSB, einem an der Wallfahrtskirche Maria Licht ob Trun wirkenden Disentiser Konventualen. Insgesamt trug die Kirchenliteratur in der entsprechenden Landessprache zur dauerhaften Prägung des Alltagswissen der Bevölkerung bei.

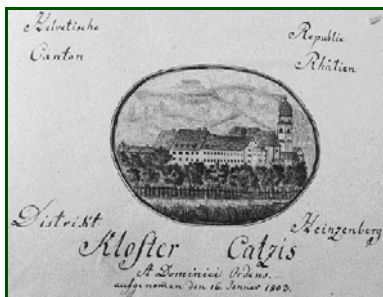
Nuntius gelang es, auch die Gemeinden des Gotteshausbundes zur Anerkennung de Monts zu bewegen. Am 16. Juni 1663 empfangt dieser dann die Reichsregalien.



Ehemalige Klosterkirche
Maria Steinach in Algend

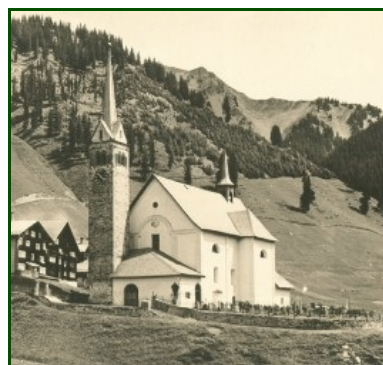
In seiner Amtszeit visitierte er wie sein Vorgänger Johann VI. Flugi von Aspermont (1636–1661) [siehe: Teil 3] mit Fleiss seinen Sprengel. Zwischenfälle blieben ihm dabei nicht erspart. Als das Dominikanerinnenkloster Maria-Steinach in Algend im Vinschgau 1662 die bischöfliche Visitation unter Berufung auf seine Exemption verweigerte, verhängt der Bischof über Priorin und Beichtvater kurzerhand die Exkommunikation. Dank der Vermittlungen durch

Nuntius Borromeo anerkannten die Nonnen 1663 den Churer Bischof als Visitor. Ähnliche Schwierigkeiten bereitete das Franziskanerinnenkloster St. Klara in Meran. 1670 erliess de Mont neue Verordnungen zur Reform der Benediktinerinnenabtei Müstair.



Dominikanerinnenkloster Cazis
(um 1803)

In den Gemeinen Drei Bünden blieb das Verhältnis der beiden Konfessionen – wie bereits erwähnt – angespannt; mit der Unterstützung Österreichs und de Monts Kompromissbereitschaft (1673: Auflösung der Kapuziner-Missionstation in Tomils) konnten grössere Auseinandersetzungen vermieden und das unter Johann VI. Erreichte bewahrt werden. Nach langwierigen Verhandlungen verkaufte die Gemeinde Thusis 1677 die in ihrem Besitz befindlichen Kloster-güter von Cazis dem Bischof. Dieser vermochte damit das durch Restitutionsbeschluss des Grauen/Oberen Bundes 1665 wieder belebte Frauenkloster im Domleschg stärker zu dotieren.



Mathias Sgier war zwischen 1642 und 1656 Pfarrer in S. Vigeli in Tujetsch-Sedrun.

Im unseligen Prozess der Drei Bünde gegen den Churer Domdekan Mathias Sgier (1664–1687), einem eifrigen Seelsorger und klugen kirchlichen Verwalter, aber auch einem Sympathisanten Spaniens, dem man zu Unrecht “Unruhestiftung gegen das Vaterland”

vorwarf, vermochte Bischof Ulrich VI. lediglich die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts zu behaupten, die Ausweisung Sgiers aus Bünden 1679 aber nicht zu verhindern. Auf österreichischen Druck hin konnte der Domdekan 1683 von Feldkirch nach Chur zurückkehren und wurde rehabilitiert.

Die genaue Erforschung des drei Jahrzehnte dauernden Episkopats Ulrichs VI. de Mont ist bis dato ein Desiderat. Der Bischof starb am 28. Februar 1692 in Chur und wurde in der Kathedrale beigesetzt.

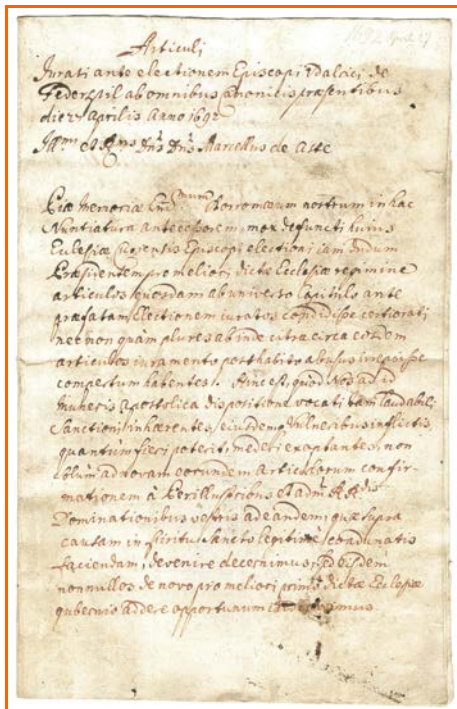
● **Ulrich VII. von Federspiel** (1692–1728)

Ulrich von Federspiel wurde am 7. Mai 1657 in Domat/Ems als Sohn des Johann Federspiel, Landamtmanns der Herrschaft Rhäzüns und Amtmanns der Benediktinerabtei Pfäfers, und der Maria de Mont, einer Halbschwester von Bischof Ulrich VI. de Mont, geboren. Zwischen 1669 und 1674 besuchte er das Jesuitenkolleg in Feldkirch und studierte seit 1678 in Dillingen. Am 28. März 1682 empfing er die Priesterweihe; nur gerade zwei Jahre darauf wurde er Churer Domherr und bischöflicher Kanzler. Als solchen wählten 12 der 22 in Chur versammelten Kanoniker unter Vorsitz des Nuntius Marcello d'Aste (1691/92–1695) am 28. April 1692 Federspiel zum neuen Bischof.



Ulrich VII. von Federspiel
Bischof von Chur (1692–1728)

Wie schon bei früheren Bischofswahlen versuchte der Gotteshausbund erneut, Einfluss auf das Wahlgeschäft zu nehmen. Er verlangte vom Neugewählten die Beschwörung der sechs Artikel von 1541, was aber (seit 1627) weiter verhindert werden konnte. Federspiels Gegenkandidat war Generalvikar und Dompropst Franz Rudolf von Salis-Zizers (GV 1683–1692; Propst 1690–1739), ein Angehöriger des Gotteshausbundes. Die von Salis versuchten mit allen Mitteln, die Bestätigung der Wahl Federspiels in Rom zu hintertreiben. Ohne auf den Druck der von Salis einzutreten, kassierte der Heilige Stuhl die Wahl.



Beginn der Wahlkapitulationen vom 27. April 1692, welche auch Ulrich Federspiel als Domherr unterzeichnet hat.

Anschliessend ernannte Papst Innozenz XII. (1691–1700) aus eigener Vollmacht Ulrich Federspiel am 1. Dezember 1692 zum Bischof von Chur. Die Konsekration erteilte ihm der Nuntius am 1. März 1693 in der Kathedrale zu Chur. Zwei Jahre später verlieh ihm Kaiser Leopold I. (1658–1705) die Reichsregalien.

Ulrich VII. Federspiel, 1702 in den Freiherrenstand erhoben, setzte die von seinen Vorgängern unternommene Politik der Anlehnung an das Haus Österreich fort. Im Oktober 1717 verkaufte er die in Schwaben gelegene Herrschaft Grossengstingen an das Kloster Zwiefalten. Kurz vor seinem Tod 1728 bot er Kaiser Karl VI. (1711–1740) die bischöflichen Hoheitsrechte im Val Müstair zum Verkauf an; dieses Geschäft

wurde jedoch erst unter seinem Nachfolger Josef Benedikt von Rost (1729–1754) 1734 (bzw. nach Ausräumung diverser Differenzen mit dem Gotteshausbund 1762 endgültig) abgeschlossen.

Konfessionelle Spannungen in Bünden dauerten auch unter Federspiel an, so etwa 1693 rund um das Städtchen Ilanz, wo die eigenmächtige Trennung der



Sagogn mit den beiden Kirchen

katholischen Gemeinden in der Gruob von der Gerichtsgemeinde Ilanz und die Konstituierung einer eigenen Gerichtsgemeinde beide Konfessionen in schwere Konflikte stürzte. Protestantische Einwohner Sagogns beklagten sich beim Bischof über diskriminierende Massnahmen seitens der Katholiken im Dorf. Die Mitbenutzung der einzigen Dorfkirche werde ebenso verweigert wie der Bau eines eigenen evangelischen Gotteshauses. Grössere Auseinandersetzungen konnten nur dank eines Schiedsgerichts verhindert werden, das unter Beisitz bischöflicher Vertretung am 9. Oktober 1701 den Protestanten

grundsätzlich freie Religionsausübung zusicherte. Zudem wurden sämtliche katholischen Gemeinden der Gruob wieder unter das Gericht Ilanz gestellt. 1742 erbauten die Evangelischen dann ihre eigene Kirche in Sagn.



Amtssitz des Fürsten von und zu Liechtenstein:
Schloss Vaduz



Fürst Anton Florian von
Liechtenstein (1718–1721)

In Liechtenstein – Kaiser Karl VI. erhob am 23. Januar 1719 die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum (ab 1806 souveränes Fürstentum) – kam es 1719 zu Auseinandersetzungen des örtlichen Klerus mit Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1718–1721) wegen der Auszahlung des Novalzehnten (d. h. der Abgaben aus neu angelegten Ackerflächen), welche bis anhin zur Hälfte an den Klerus abgegeben worden war, nun aber in vollem Umfang vom Landesfürsten beansprucht wurde. Nach erfolglosen Mahnungen exkommunizierte Bischof Ulrich VII. den fürstlichen Verwalter und belegte die Schloss- sowie die St. Florinkapelle in Vaduz mit dem Interdikt. Ein Mandat des Landesfürsten vom 14. September 1720, die Exkommunikation seines Verwalters sei “unter Leibes- und Lebensstrafe” nicht zu beachten sowie an die Pfarrherren von Schaan, Triesen und Benden seien jegliche Unterstützungen untersagt, verfehlte seine Wirkung beim Volk. Es kam zum Aufruhr. Der Churer Fürstbischof und der Fürstabt von St. Gallen, welcher ebenfalls Güter im “Ländle” besass, wandten sich direkt an den Kaiser. In dessen Auftrag vermittelte der Bischof von Konstanz, Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1704–1740), und erreichte schliesslich, dass die traditionelle Beteiligung des Klerus erhalten blieb.

In Chur hatte Federspiel einen Konflikt zwischen dem Prämonstratenserkloster St. Luzi und dem Abt von Roggenburg zu schlichten. Letzterer versuchte St. Luzi, das 1450 von einer Propstei zu einer Abtei erhoben worden war, wieder zu einer Filiale von Roggenburg zu degradieren. Federspiel verlangte 1712 von Nuntius



Prämonstratenserklöster St. Luzi
in Chur (um 1780)

Giacomo Caracciolo (1710–1716) die Einsetzung eines Abtes oder dann die Umwandlung der Abtei in ein Diözesanseminar. Weil die geforderte Abtwahl weiter auf sich warten liess bzw. durch den Abt von Roggenburg gezielt verhindert wurde, ernannte 1717 der Hl. Stuhl in der Person von Pater Milo Rieger selbst einen Abt für St. Luzi (1717– 1725) und bestätigte die jahrhundertealte Selbständigkeit des Klosters.

Im Einverständnis mit dem Churer Bischof erhielt 1705 die Benediktinerabtei Pfäfers das Privilegium, elf Pfarreien in ihrem Herrschaftsgebiet – das waren Pfäfers selbst, Vättis, Ragaz, Valens, Mels, Vilters, Weisstannen, Wangs, Walenstadt, Quarten und Eschen – vorrangig mit eigenen Konventualen zu besetzen.

Während der Verhandlungen um den Verkauf der bischöflichen Herrschaftsrechte im Val Müstair (bischöfliches Verkaufsangebot an Kaiser Karl VI. vom 21. April 1728) starb Bischof Ulrich VII. von Federspiel unerwartet am 11. Oktober 1728 in Chur. Er wurde in der Kathedrale beigesetzt. Auch sein Episkopat harrt bis heute einer genaueren Untersuchung anhand diverser Quellen.

● **Joseph Benedikt Freiherr von Rost** (1729–1754)



Vils in Tirol

Joseph Benedikt von Rost erblickte am 17. Februar 1696 in Vils/Tirol als Sohn des Johann Anton Freiherr von Rost und der Maria Jakobea Felizitas Schütz das Licht der Welt. Sein Vater war kaiserlicher Gesandter bei den Drei Bünden und residierte als solcher auf Schloss Rhäzüns. Sein Philosophie- und Theologiestudium absolvierte Joseph Benedikt bei den Jesuiten

in Dillingen und Wien. Schon sieben Jahre vor seiner Priesterweihe, am 25. Juni 1720, wurde er 1713 Domsextar, 1716 Domkustos, 1723 dann Domscholastikus. Unter Bischof Ulrich VII. von Federspiel wirkte von Rost als Generalvikar (1725–1728).

Nach dem Tod Federspiels drängten der Gotteshausbund, Vertreter der Familie

von Salis und französische Parteigänger erneut auf die Wahl des Churer Dompropstes Franz Rudolf von Salis-Zizers, welcher seit 1703 gleichzeitig als Abt der ihm 1694 von Kaiser Leopold I. verliehenen Abtei vom Hl. Kreuz in Muren (Ungarn) vorstand. Unter dem Vorsitz des Nuntius Domenico Passionei (1721–1730) wählten die Churer Kanoniker mit elf Stimmen Joseph Benedikt von Rost; auf den Dompropst fielen acht Stimmen. Als der Widerstand der Salischen gegen den Gewählten anhielt, kassierte Rom die Wahl des Kapitels erneut, und Papst



Dom St. Vigilius zu Trient

Benedikt XIII. (1724–1730) ernannte am 23. März 1729 in eigener Vollmacht Joseph Benedikt von Rost zum Churer Bischof. Die Bischofsweihe spendete ihm der Trienter Bischof Anton Dominikus von Wolkenstein-Trostburg (1726–1730) am 9. Juni 1729 im Dom zu Trient. Die Regalien als geistlicher Reichsfürst wurden ihm am 3. März 1731 verliehen.

Der bereits unter von Rosts Vorgänger angestrebte Verkauf bischöflicher Hoheitsrechte im Val Müstair an den Kaiser führte zu weiteren Spannungen mit dem Gotteshausbund, der den Bischof erst 1733 anerkannte und sich beim hängigen Verkaufsgeschäft auf das in den Artikeln von 1541 festgemachte vermeintliche Mitspracherecht bei Veräusserungen des Bistums stützte. Der Kaiser, weiteren Unmut abwendend und ungeachtet bischöflicher Protestnote, bot im August 1732 den Loskauf der Rechte für 17'000 Gulden den Drei Bünden an. Da sowohl die Münstertaler als auch der Gotteshausbund zögerten, wurde das Kaufinstrument 1734 zwischen Bischof und Kaiser ausgefertigt. Erst später kamen die Drei Bünde auf das kaiserliche Angebot zurück. Die Münstertaler konnten sich infolge ratenweise loskaufen, so dass das Geschäft erst 1762 seinen endgültigen Abschluss fand. Die Bitte der Gemeinde



Joseph Benedikt Freiherr von Rost
Bischof von Chur (1729–1754)

Müstair, der Bischof möge die Herrschaft wieder übernehmen, blieb erfolglos. Von Rost garantierte aber, sich für die im Vertragstext festgeschriebene Wahrung des katholischen Glaubens im Tal einzusetzen.

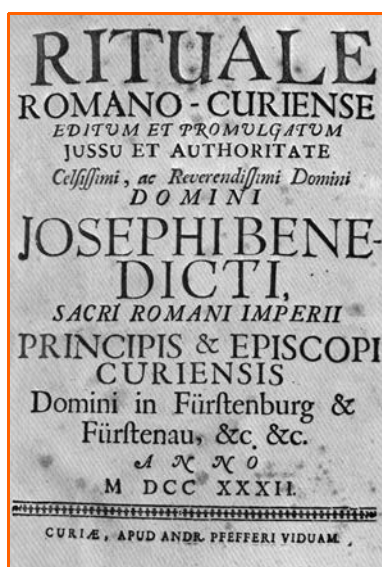


Aufgang zum Hof durch das dem Spinölturm vorgelagerte "Brillentor"

Mit der Stadt Chur überwarfs sich von Rost bzgl. der bischöflichen Gerichtsbarkeit, welche die Stadt in weltlichen Belangen nie anerkannte. Ein Fall, welcher nicht nur grösseres Aufsehen erregte, sondern sichtbare Folgen davontrug – eine der letzten Kraftproben zwischen Stadt und Hof –, geschah 1753. Dem wegen Diebstahl im städtischen Gefängnis einsitzenden Johann Schleuninger gelang die Flucht auf den bischöflichen Hof und in die Kathedrale. Das städtische Auslieferungsgesuch wurde im Namen des Bischofs vom Pfalzgericht abgeschlagen, indem es sich auf das kirchliche Asylrecht berief. Die Stadt reagierte umgehend und baute vor den Spinölturm das sog. "Brillentor", um so den Zugang zum Hof fortan zu kontrollieren. Nach Protesten des Bischofs, welche in Wien auch den Kaiser erreichten, fällte eine Bundstagskommission das salomonische Urteil: Das Tor durfte stehen bleiben, die Flügel mussten aber ausgehängt werden. Dagegen verpflichtete sich der Churer Bischof, das alte Hoftor während den Hauptgottesdiensten in St. Martin geschlossen zu halten. Letzteres weist auf konfessionelle Störungen hin, welche wiederholt zu Verärgerungen geführt hatten (1672: Schändung der St. Luzius-Kapelle am Mittenberg; 1723: Störung der

Mitternachtsmesse in der Kathedrale). Schleuniger selbst nutzte die Situation und floh ausser Lande.

Gewissenhaft erfüllte von Rost seine bischöflichen Pflichten und visitierte die katholischen Diözesanteile (1729/1738 /1748 Vinschgau, 1730 Liechtenstein und Vorarlberg, 1731 Sarganserland und Gaster, 1738/1744 Bündner Oberland). Im Vorarlberg stiess der Bischof hingegen auf Widerstand bzw. Hinhaltungen: Von Jahr zu Jahr sah er sich gezwungen, die Pastoralvisitation zu verschieben. Als von Rost 1742 nach 12 Jahren seit seinem Besuch 1730 die Visitation erneut ankündigte, hielt ihm die Vorarlberger Regierung die Kostenfolge des bischöflichen Besuchs als Hindernis entgegen. Joseph Benedikt von Rost reagierte ungehalten: Er suche auf den Pastoralreisen die Kosten möglichst gering zu halten; diese seien zudem nicht vom Volk, sondern von den Kirchen und den Geistlichen zu tragen. Doch erst 1743 vermochte der Bischof das Dekanat Walgau zu visitieren. In einem allgemeinen Dekret an den Churer Klerus vom 24. Juli 1747 erliess von Rost strenge Verordnungen bzgl. Einhaltung der Residenzpflicht von Kuratgeistlichen. Eine mehr als dreitägige Ortsabwesenheit erforderte eine schriftliche bischöfliche Erlaubnis. Ferner achtete er darauf, dass ihm oder seinen Offizialen von den zuständigen Kirchenvögten jährlich vollständige Rechnungen über Ein- und Ausgaben der Ortskirchen vorlegt wurden. Das bischöfliche Konsistorium (der geistliche Rat) tagte seit 1731 zweimal wöchentlich, um alle Angelegenheiten,



Rituale Curiense 1732

welche nicht vom bischöflichen Vikar im Dekanat (aufgrund fehlender Vollmachten) erledigt werden konnten, zu bewältigen. Ebenfalls 1731 erfolgte die Herausgabe des neuen Proprium Curiense und 1732 die Neuauflage des Rituale Curiense. Mit grossem Aufwand liess Joseph Benedikt von Rost ab 1733 die Churer Residenz renovieren und den Haupttrakt im damals gängigen Rokokostil umgestalten.

Am 12. November 1754 starb von Rost als ein tatkräftiger Oberhirte im 58. Altersjahr unerwartet in Chur und wurde in der von Johann VI. Flugi von Aspermont angelegten Bischofsgruft im südlichen Seitenschiff der Kathedrale beigesetzt.

● **Johann Baptist Anton Freiherr von Federspiel** (1755–1777)



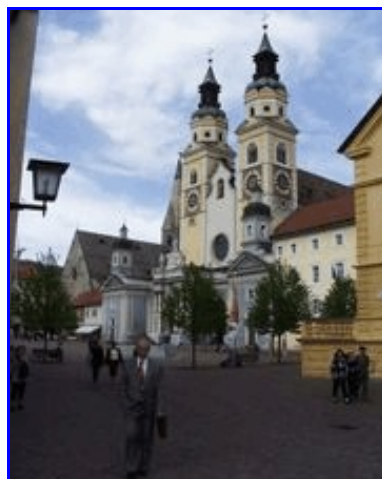
Fürstenburg: Ansicht von aussen



Fürstenburg: Innenhof



Fürstenburg: Flur auf der 2. Etage



Dom Mariae Aufnahme in den Himmel und St. Kassian zu Brixen

Johann Baptist Anton von Federspiel wurde am 23. Oktober 1708 auf Schloss Fürstenburg im oberen Vinschgau als ältester Sohn des bischöflichen Schlosshauptmanns Luzius Rudolf von Federspiel und der Maria Anna Elisabeth Freiherrin von Rost geboren. Sein Vater, dessen Familie aus Domat/Ems stammte, war ein Bruder des früheren Churer Bischofs Ulrich VII. von Federspiel; seine Mutter wiederum eine Schwester des Bischofs Johann Baptist von Rost. Die Schulbank drückte der junge Federspiel zuerst an der Klosterschule Marienberg, seit 1724 weilte er in Innsbruck, wechselte 1726 für kurze Zeit an die Universität nach Dillingen und absolvierte als Alumnus des Bistums Chur sein Theologiestudium am Collegio Germanico in Rom (1727–1731). Am 22. Juli 1731 wurde er zum Priester geweiht. Auch Federspiel bekleidete längst vor den höheren Weihen (bereits seit 1724) ein Churer Kanonikat. 1739 wurde er Domkantor, 1743 dann Domdekan.

Nach dem Tod seines bischöflichen Onkels von Rost 1754 demonstrierte der Gotteshausbund unter Drohung der Konfiskation bischöflicher Güter erneut seine Absicht, einzig einen Bundesgenossen als neuen Bischof zu akzeptieren. Das Domkapitel trat als Wahlbehörde am 3. Februar 1755 zusammen. Favorit im ersten Wahlgang war Domkantor Dionys von Rost (1744–1755, Domdekan 1755–1777), verfehlte aber die nötige Stimmenmehrheit. Am 6. Februar wählte das Kapitel überraschend Johann Baptist Anton von Federspiel zum Bischof; die Beschwörung der sechs Artikel von 1541 wurde

erfolgreich abgewehrt, was den Gotteshausbund bewog, den Neugewählten nicht

offiziell anzuerkennen. Ungeachtet dessen erfolgte die päpstliche Bestätigung am 21. Juli desselben Jahres, und am 19. September 1755 spendete im Dom zu Brixen der dortige Oberhirte Leopold Maria Joseph von Spaur (1748–1778) Federspiel die Bischofsweihe. Am 23. März 1757 schliesslich empfing der neue geistliche Fürst auf dem Churer Bischofstuhl von Kaiser Franz I. Stephan (1745–1765) die Reichsregalien.

Während sich die Beziehungen des Bistums zur Stadt Chur und zum Gotteshausbund unter Federspiel merklich verbesserten, kam es im österreichischen Diözesanteil infolge der immer stärker werdenden staatlichen Abhängigkeit des örtlichen Klerus zu wiederholten Streitigkeiten zwischen Chur und der Innsbrucker Regierung. Um das jahrhundertealte Beziehungsgeflecht zwischen Bistum und Österreich nicht ernsthaft zu gefährden, beschränkte sich Federspiel vorderhand auf die Verteidigung der bischöflichen Immunität und Jurisdiktion. Der Forderung von 1755, die neuen Pfarrherren sollten jeweils durch einen landesfürstlichen



Johann Baptist Anton Freiherr von Federspiel
Bischof von Chur (1755–1777)

Kommissar in die Temporalien eingesetzt werden, widersetzte sich Federspiel. Mit deutlichen Worten protestierte er ferner gegen die Einführung eines neuen Katechismus aus der Feder des Augustiner Chorherrn Benedikt Strauch [Katechetiker, Begründer des biblischen Geschichtsunterrichts und Schulreformer (1724–1803), Prior und Abt des Stifts Sagan (1763/1778–1803)] in allen österreichischen Landesteilen und gegen Sonderbesteuerungen des Klerus. Die aufklärerische Tendenz staatlicher Einmischung in kirchliche Belange machte sich auch in Liechtenstein bemerkbar: Der Churer Bischof wurde 1756 an der Visitation der Pfarrsprengel im “Ländle” ohne vorherige Anzeige dem Landesfürsten gegenüber gehindert. Bischöfliche Protestnoten zeitigten keine Wirkung.

Durch seine Studien an jesuitischen Bildungszentren nördlich wie südlich der

Alpen pflegte Federspiel exzellente Beziehungen zum Reformorden der Societ  Jesu. Noch kurz vor dessen Aufl sung (1773) befasste sich der Churer Bischof 1766 mit dem Projekt der Errichtung eines Jesuitenkollegs auf B ndner Boden, welches aber (seit dem 17. Jahrhundert) aufgrund ungemein schnell wachsender Opposition weiterhin keine reellen Chancen hatte. Als das Kolleg in Feldkirch nach der Ordensaufhebung seine Tore schliessen musste, versuchte Federspiel vergeblich, die R umlichkeiten f r ein Di zesanseminar zu erhalten. Die Studienfreipl tze in Dillingen hingegen konnten f r Studenten aus dem Bistum Chur gerettet werden.

Am 27. Februar 1777 starb Johann Baptist Anton von Federspiel an den Folgen eines Schlaganfalls in Chur und wurde wie bereits seine Amtsvorg nger in der Bischofsgruft der Domkirche beigesetzt.

● **Johann Franz Dionys Freiherr von Rost** (1777–1793)



Reutte in Tirol

Im Markt Reutte/Tirol erblickte am 14. Januar 1716 Johann Franz Dionys Constanz von Rost das Licht der Welt. Sein Vater, Johann Gaudenz III. Freiherr von Rost, war ein entfernter Verwandter des Churer F rstbischofs Joseph Benedikt von Rost und stand als Festungskommandant auf Ernberg sowie seit 1738 als Feldmarschall-

leutnant und Milit rdirektor der ober- und nieder sterreichischen L nder in engem kaiserlichen Dienst. Karl VI. erhob ihn und seine ganze Familie 1738 in den erblichen Grafenstand. Der Stand der Familie erm glichte es, dass Dionys und drei seiner  lteren Br der zwischen 1727 und 1733 die 1711 gegr ndete Ritterakademie des Klosters Ettals besuchen konnten. Dem damaligen Abt, Plazidus Seiz (1709–1736), war es ein Anliegen, den Adel, der nicht allein im Staat, sondern auch in der Kirche einflussreiche  mter bekleidete, mittels seiner Ordensschule zu neuem Verantwortungsbewusstsein und neuer T chtigkeit heranzubilden. Noch am 1. Juni 1733 erhielt Dionys, der sich f r die geistliche Laufbahn entschieden hatte, in Ettal von Abt Plazidus die Tonsur und die vier

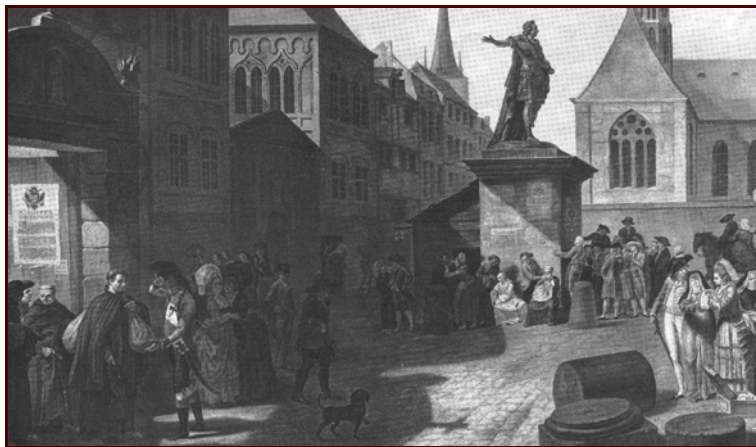
niederen Weihen. Von August 1733 bis 1737 weilte er als Alumnus des Bistums Augsburg (!) am Collegio Germanico in Rom. Papst Clemens XII. (1730–1740) providierte den erst 18jährigen Studiosus zum Domsextar in Chur, wo Dionys am 9. September 1734 durch das Kapitel installiert wurde. Es liegt kaum fern anzunehmen, dass die Verwandtschaft Dionys' mit dem zur Zeit amtierenden Churer Bischof Joseph Benedikt von Rost bei dieser Wahl ihren Einfluss geltend machte. Jedenfalls war dem Alumnus aus dem Bistum Augsburg damit der Weg in die rätische Bischofsstadt geebnet. In der Kathedrale zu Chur empfing Dionys von Rost am 24. September 1740 die Priesterweihe. 1743 wurde er Domkantor, 1755 Domdekan. Bereits bei der Bischofswahl 1755 galt Rost als Favorit, unterlag jedoch knapp Johann Baptist Anton von Federspiel. Nach dessen Tod wurde Dionys im ersten Wahlgang am 16. April 1777 einstimmig zum Bischof gewählt. Die Proteste des Gotteshausbundes, der wieder auf seine alten "Rechte" verwies, ignorierte das Kapitel auch dieses Mal. Papst Pius VI. bestätigte mit der Bulle vom 28. Juli 1777 die Wahl Dionys' von Rost. Am 14. September des gleichen Jahres spendete ihm Nuntius Giovanni Battista Caprara (1775–1785) unter Assistenz der Äbte von Pfäfers, Disentis und St. Luzi in der Kathedrale zu Chur die Bischofsweihe. Die Reichsregalien wurden von Rost am 19. Januar 1779 verliehen.

Seine Amtszeit war ab 1781 von wiederholten Auseinandersetzungen mit der Staatskirchenpolitik Josephs II. gekennzeichnet, welche den österreichischen Bistumsteil betrafen. Wenn auch aus dem Tirol stammend, war von Rost bei diesen Konflikten doch isoliert, da er von der Regierung in Innsbruck als Ausländer mit Residenz ausserhalb der österreichischen Erblande angesehen wurde. Die Churer Einwände gegen die ersten staatlichen Dekrete (königliches Plazet, Erlass gegen bischöfliche Absolutions- und Dispensationsvollmachten, Bücherzensur, Tole-



Johann Franz Dionys Graf von Rost
Bischof von Chur (1777–1793)

ranzpatent sowie Ehegesetzgebung) führten zu heftigen Reaktionen in Innsbruck – mittels Anzeige der Landesstelle an den Kaiser versuchte man, renitente Kirchenfürsten gefügig zu machen –, so dass der Bischof die Konfiskation der bischöflichen Güter in Tirol befürchtete. Den Bischöfen waren die Hände gebunden, und der direkte Widerstand eines einzelnen Oberhirten ohne Schützenhilfe aus Rom – der Kurzbesuch von Papst Pius VI. am 22. März 1783 in Wien brachte keine Erfolge – oder von Seiten der Nuntiatur in Luzern musste sinnlos erscheinen. Dionys von Rost verhielt sich in der Folge zurückhaltend, beinahe resigniert, und nahm die weitere Flut staatlicher Dekrete und Massnahmen gegen die Freiheit der Kirche gezwungener Massen hin, nicht zuletzt auch als es zur Aufhebung von Klöstern im Vorarlberg und Vinschgau kam.



Beginn der Klosteraufhebungen 1782

Zu Beginn des Episkopats von Rost's bestanden auf den Gebiet des Bistums Chur 22 Klöster (Kapuzinerhospize und andere Institute nicht eingerechnet); davon befanden sich 13 in den beiden Dekanaten Walgau und Vinschgau. Sie unterstanden der Oberaufsicht des Churer Bischofs, was die Jurisdiktion und Disziplinalgewalt betraf. Zwischen 1782 und 1786 kam es infolge des kaiserlichen Dekrets vom 12. Januar 1782, wonach in den österreichischen Erbländen die Orden der Kartäuser, Kamaldulenser, Eremiten, Karmeliterinnen, Klarissen, Franziskanerinnen und Kapuzinerinnen aufgehoben werden mussten, zu folgenden Säkularisationen: 1782 Aufhebung der Kartause von Schnals, der Klarissenklöster von Meran und Valduna sowie des Dominikanerinnenklosters Maria Steinach in Algund. 1785 erfolgte die Aufhebung des Franziskanerklosters Viktorsberg bei Bludenz und 1786 jene des Hieronymitenklosters am Josefsberg bei Meran. Das

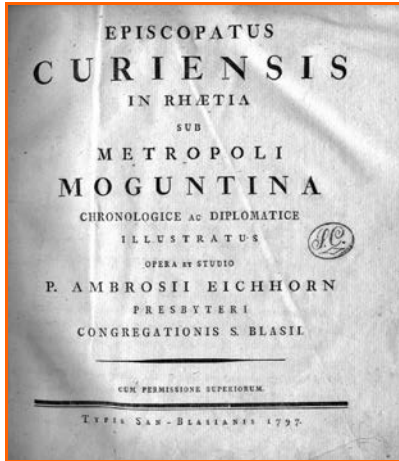
Dekret Josephs II. erlaubte den Eintritt in ausländische Konvente oder in ein inländisches Kloster einer anderen Gemeinschaft. Die Ordenspriester übernahm von Rost in den diözesanen Weltklerus; den Ordensfrauen gewährte er Dispens vom klösterlichen Leben (Ordenstracht), dispensierte aber nicht von ihren Gelübden. Damit war die Zahl der Klöster im österreichischen Bistumsteil fast um die Hälfte reduziert. Ihre Vermögen flossen in den vom Kaiser geschaffenen Religionsfonds, woraus u.a. Pensionen an Geistliche bezahlt werden sollten. 1793, als das System des Josephinismus bereits zu wanken begann, wandte sich Dionys von Rost mit einem eindringlichen Appell zur Erhaltung der noch bestehenden Klöster in Tirol als "Pflanzstätten" gegen den immer mehr sich ausbreitenden "Geist der Verderbnis" an die Regierung in Innsbruck.

Ähnlich wie sich von Rost aktiv um den Erhalt des klösterlichen Lebens bemühte, sind seine Initiativen um die Ausbildung der künftigen Geistlichen und um ein eigenes Seminar zu werten. 1780/82 versuchte er mit Geldern der aufgehobenen Kartause Schnals im vorarlbergischen Rankweil eine Seminargründung. Nach Zerschlagung dieser Pläne versuchte er – wieder erfolglos – die Gebäude des säkularisierten Nonnenklosters Maria Steinach in Algund für eine Ausbildungsstätte der Churer Alumnen zu verwenden. Zwischen 1782 und 1790 griff der Staat mit der Errichtung eines Generalseminars in Innsbruck (Erlass Josephs II. vom 30. März 1782), dessen Besuch für sämtliche künftigen Welt- und Ordensgeistliche des österreichischen Bistumsteils zwingend vorgeschrieben wurde, in die bischöflichen Bemühungen ein. Zur späteren Foundation einer eigenen Anstalt, die unter seiner Leitung nicht mehr gelang, hinterliess von Rost nach Aufhebung der Generalseminare 1790 ein Legat von 6'000 Gulden.

Im Vorarlberg löste die rücksichtslose Durchsetzung der josephinistischen Kirchenreformen 1789 einen Volksaufstand aus. Ausschlaggebend waren die Abschaffung von Feiertagen und Wallfahrten sowie die Schliessung einiger Kirchen und Kapellen. Nach gewaltsamer Wiederöffnung der Gotteshäuser in Götzis und im Montafon durch die Bevölkerung wandte sich die Innsbrucker Regierung an den Churer Bischof. Dieser nutzte die Gelegenheit, um manche übertriebenen staatlichen Zwangsmassnahmen zu kritisieren. Den Vorarlberger Klerus wies er aber an, sich nicht in die Tumulte einzumischen. Innsbruck befahl dem Bischof noch 1789 die Visitation des von Unruhen geschüttelten Dekanats

Walgau. Ein klug formulierter ausführlicher Bericht bewegte die Regierung zu Konzessionen; sie übergab die Regelung der Feiertage dem zuständigen Ordinarius und bewilligte die Wiederöffnung der Kirchen, was zur allmählichen

Beruhigung der Lage beitrug.



Erste in Latein verfasste Geschichte des Bistums Chur von P. Ambrosius Eichhorn OSB

Unter Dionys von Rost wurde die erste Gesamtdarstellung der Geschichte des Bistums Chur verfasst. Der Fürstabt des Benediktinerklosters St. Blasien, Martin Gerbert (1764–1793), ein bedeutender Musikhistoriker seiner Zeit, hegte um 1780 den ehrgeizigen Plan, eine “Germania Sacra”, ein Geschichtswerk über alle Diözesen und Klöster des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation herauszugeben. Pater Ambrosius Eichhorn (1758–1820) sollte hierfür den Churer Sprengel beleuchten.

Unordnung im bischöflichen Archiv in Chur und fehlende Dokumente erschwerten die Arbeit Eichhorns, welcher im Sommer 1787 vor Ort zu Studien weilte. Dionys von Rost begegnete mit Interesse und Hilfsbereitschaft dem Projekt, das aber erst 1797 in St. Blasien unter dem Titel

“Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub Metropoli Moguntina chronologice ac diplomatice illustratus” in Buchform seine Vollendung fand.



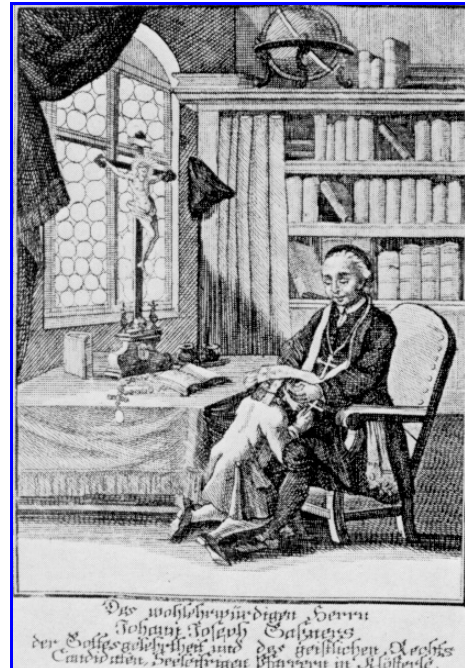
Epitaph für Bischof Dionys Graf von Rost in der Kathedrale Chur

Mit dem Tod des 78-jährigen Dionys von Rost am 31. Oktober 1793 in Chur verlor die rätische Diözese nach den Worten P. Ambrosius Eichhorns “einen Prälaten von hervorragender Frömmigkeit, Klugheit, Sanftmut und Eifer”. Mit Klugheit und diplomatischem Geschick, welches oft genug harte Rückschläge kassieren musste, versuchte von Rost als durchaus standesbewusst auftretender Kirchenfürst des Ancien Régime das Bistum Chur in seinen alten Grenzen mit österreichischen Gebieten (Vorarlberg, Vinschgau und Teilen Tirols) durch eine bewegte Zeit des Josephinismus zu führen.

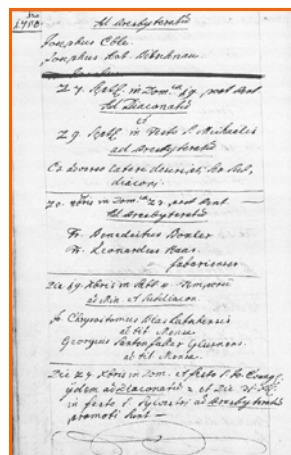
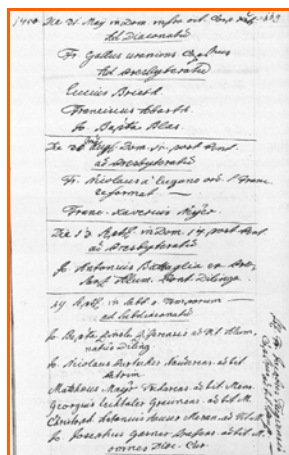
c) Ein Vertreter der Periode der religiösen Schwärmerei:

Johann Joseph Gassner (1727–1779) – Teufelsbanner und Wunderheiler

Mit allen Waffen der Wissenschaft und Vernunft wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen Hexen- und Teufelswahn vorgegangen. Zur gleichen Zeit aber blühte auf dem Rasen der vielgestaltigen (Volks-)Frömmigkeit auch der Glaube an Magie und alles, was damit in Verbindung gebracht werden konnte, in ungeahnter Weise auf. Es bildete sich eine Periode der religiösen Schwärmerei heraus. Der Churer Diözesangeistliche Johann Joseph Gassner (1727–1779) war wohl einer der merkwürdigsten Vertreter einer starken okkultistischen Welle, die damals durch Europa ging. Der “Wunderdoktor” aus Braz steht mit seinen



berühmten Heilverfahren, die von der Kirche nach langem Zusehen letztlich verworfen wurden, als Beispiel, dem Bedürfnis des einfachen Volkes nach seelischem Beistand durch sein “Wirken” ein wenig entgegen gekommen zu sein.



Auszug aus dem
Weiheprotokoll von 1750

Am 22. August 1727 erblickte Johann Joseph Gassner in dem im vorarlbergischen Klostertal gelegenen Ort Braz das Licht der Welt. Seine philosophischen und theologischen Studien absolvierte er zuerst in Prag, dann bei den Jesuiten in Innsbruck. Am 29. September 1750 wurde er in Chur von Bischof Joseph Benedikt von Rost zum Priester geweiht. Seine erste Seelsorgestelle war zwischen

1751 und 1758 Dalaas, anschliessend wirkte er bis 1774 als Pfarrer in Klösterle. Bereits in seinen ersten Priesterjahren betätigte sich Gassner gelegentlich als Exorzist eigener Prägung. Von der Überzeugung geleitet, dass fast alle Krank-

heiten letztlich ein Werk des Teufels seien, nahm er Beschwörungen an Kranken und Leidenden vor. Den Anstoß zu solchem Tun gaben eigene, um 1752 einsetzende Kopfschmerzen mit Übelkeit und Schwindelgefühlen. Diese Symptome traten hauptsächlich während seiner priesterlichen Pflichten auf; heute würde man wahrscheinlich eine ekklesiogene Neurose mit dem manifesten Symptom einer Migräne diagnostizieren. Behandlungen mit Hilfe konventioneller Medizin halfen nicht. Immer mehr fand Gassner zur Überzeugung, seine Krankheit habe keine natürliche Ursache, sondern hier hätte der Satan selbst seine Hände im Spiel. Um “sicher” zu gehen, befahl er dem Teufel im Namen Jesu, die Symptome erneut zu erzeugen; dies – so bezeugt er selbst – sei geschehen, und er hätte sich mit Hilfe der Exorzismusformel dann davon befreit. Seine Methode der “geistlichen Mittel” gegen den Einfluss der bösen Geister, die nicht nur schädigenden Einfluss auf die Seele, sondern auch auf den Leib ausübten, schien ihm so sicher, dass er diese auch bei seinen Pfarrkindern anwandte. Die “sicherste” Unterscheidung zwischen natürlichen und unnatürlichen Krankheiten basierte für den bald bekannten Wunderheiler von Klösterle auf den Befehlen des Geistlichen an den “Plage-teufel”, jene Krankheitssymptome erscheinen zu lassen, die bislang beim Kranken festgestellt werden konnten. Später (1778) vertrat Gassner die extreme Position, wonach alle Krankheiten, die nicht von einer sichtbaren Verletzung herrührten, unnatürlich seien, d. h. vom Teufel stammten.



Die “Behandlungen” nahm Gassner vor, wie es sich gerade ergab, mit oder ohne Stola, mit oder ohne Verwendung von Kreuz und Weihwasser. Gewöhnlich durfte nur ein kleiner Teil der Hilfesuchenden im Sprechzimmer oder in einer Kapelle den Hergang der Beschwörungen mitverfolgen. Der Heiler erkundigte sich über Art und Umstände der Gebrechen und gab dann einen längeren Zuspruch. Das Wesentliche der “Gassnerschen Kuren” war die bedingungslose Akzeptanz des Hilfesuchenden, der Teufel sei die Ursache seiner Krankheit(en), und allein auf das Gebot im Namen Jesu werde der Böse und damit die Krankheit als etwas Unnatürliches

weichen. Ein Arzt aus dem bayerischen Sulzbach berichtet später, Gassner hätte bei vielen Patienten wiederholt ohne Erfolg das Hervorrufen der Krankheitssymptome versucht; die Auflegung seiner Hand oder der priesterlichen Stola hätten wenig zur Wirkung beigetragen.



Anton Ignaz Graf von Fugger
Bischof von Regensburg
(1769–1787)



Dennoch erfreute sich Gassners Wirken als Wunderheiler lange Zeit grosser Beliebtheit. Im Oktober 1774 verliess er mit Erlaubnis des Churer Bischofs den Pfarrsprengel Klösterle und begann eine Reise als Teufelsbanner und Wunderdoktor in verschiedenen Orten des an das Vorarlberg grenzende Bistums Konstanz. Zwischen November 1774 und Juni 1775 vollführte er seine “Kuren” in Ellwangen als Gast des dortigen Fürstpropstes und Reichsgrafen Anton Ignaz von Fugger (1756–1787), der zugleich dem Bistum Regensburg vorstand (1769–1787). Obwohl es Gassner nicht gelang, dem erblindeten Bischof und grosszügigen Gönner zu helfen, nahm ihn dieser in seine Diözese auf. 1776 erhielt Gassner die Pfarrei Pondorf an der Donau, östlich von Würth, wo er am 4. April 1779 starb.

Seine Tätigkeit erregte ein so hohes Aufsehen, dass innerhalb von drei bis vier Jahren beinahe 80 Schriften für oder wider ihn erschienen. Theologen wie Laien, Katholiken wie Protestanten beteiligten sich an der publizistischen Fehde, die mit voller Schärfe einsetzte, als der Exorzist den Schauplatz seiner Heilkuren auf den süddeutschen Boden verlegte. Grosses Aufsehen erregten 1775 vier Ingolstädter Professoren, als sie sich nach einem Besuch bei Gassner in Regensburg in einem ausführlichen Gutachten eindeutig für den Wunderheiler aus-

sprachen. In Vorarlberg zählten bereits der Kammerer Christian Lentsch von St. Gallenkirch und der Landvogt von Bludenz, Baron von Sternbach, zu seinen Gegnern. Überragender Wortführer im Kampf gegen Gassners Praktiken erwies

sich der Münchener Theologe und Theatinerpater Ferdinand Sterzinger (1721–1786), welcher in Bayern mit Erfolg gegen den Hexen- und Aberglauben kämpfte. Kein protestantischer Theologie verfolgte Gassners Kuren mit solcher Aufmerksamkeit wie der Pfarrer am Waisenhaus in Zürich, Johann Caspar Lavater (1741–1801). 1778 unternahm er eine Reise zu Gassner nach Pondorf a. D. Gespräche mit dem Priester und der augenscheinliche Misserfolg der Heilkuren machte Lavater mehr als nachdenklich. Bei seiner Rückkehr nach Zürich äusserte er sich so: “Gassner hat weder meinen Verstand noch mein Herz gewonnen.”



“Magische Säule” in Meersburg

Peter Lenk setzte Johann Joseph Gassner mit seiner Figur an dieser Säule ein Denkmal. Gassner hatte 1774 in Meersburg Wunderheilungen vorgenommen und dabei angeblich einen lahmen Kaplan zum Laufen gebracht.

Gassners ansehnliche Zahl an einflussreichen Gönnern – Unterstützung erfuhr er insbesondere vom Churer und Regensburger Bischof – vermochte nicht zu verhindern, dass schliesslich die staatliche und kirchliche Obrigkeit gegen seine Praktiken einschritten. Der bayerische Kurfürst Maximilian III. Josef (1745–1777) untersagte Gassner jegliches Auftreten in seinem Territorium. Aufgrund der in der Mehrzahl in Wien eingegangenen negativen Berichte setzten Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Joseph II. es durch, dass der Priester aus dem Vorarlberg die Reichsstadt Regensburg 1776 verlassen musste (Erhalt der kleinen Pfarrei Pondorf a. D.). Unmittelbar nachdem in Wien die Entscheidung gegen den Exorzisten gefallen war, folgte die öffentliche Verurteilung Gassners Heilskuren durch die Erzbischöfe von Prag und Salzburg. Das entscheidende Schreiben von Papst Pius VI. (1775–1799) wurde in Rom mit Datum vom 20. April 1776 an den Regensburger Bischof gesandt. Darin heisst es aus dem Lateinischen in deutscher Übersetzung: “[...] Wir können auf keinen Fall das Verfahren Gassners bei seinen Beschwörungen billigen”, – insbesondere deshalb, “weil er glaubt und diese Ansicht auch im Volk allenthalben verbreitet, dass der grösste Teil von Krankheiten und Schäden, von denen das menschliche Geschlecht heimgesucht wird, vom Teufel entweder gänzlich bewirkt oder doch verschlimmert werde”. [...] “Um zu verhindern, dass sich daraus ein noch grösseres Ärgernis entwickelt, entscheiden Wir also [...], dass dieser von ihm selbst eingeführte Brauch in der

Anwendung der Exorzismen vollkommen beseitigt und abgeschafft werden muss.”

- Die Entscheidung des Papstes bedeutete eine vollkommene Ablehnung von Gassners Lehre und Praxis; alle Bemühungen einflussreicher (geistlicher) Gönner, eine Änderung des vernichtenden Urteils zu bewirken, blieben erfolglos. Mit dem Tod des Wunderdoktors aus dem Bistum Chur am 4. April 1779 in Pondorf a. D. war auch die “wundersame Heilungszeit” endgültig Vergangenheit.